

Swiss Safety Center AG  
Richtstrasse 15  
Postfach  
CH-8304 Wallisellen  
Tel. +41 44 877 62 22  
www.safetycenter.ch  
info@safetycenter.ch

## Zulassung für Umstempelung

Die Swiss Safety Center AG als akkreditierte Inspektionsstelle mit der Kennnummer 1253 für die Beurteilung der Gesetzeskonformität und Sicherheit von druckführenden Geräten und Anlagen erteilt der Firma

**Estrella AG**  
**Emaillierwerk & Apparatebau**  
**Brühlmattweg 20**  
**CH-4107 Ettingen**

die Zulassung gemäss **Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5** und **Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten SR 930.114** zur Übertragung von Kennzeichen zwecks Identifikation von Werkstoffen an Halbzeugen oder Bauteilen für das Werk (oder für Baustellen).

**Estrella AG**  
**CH-4107 Ettingen**

Die umstempelungsberechtigten Personen sowie deren Kennzeichen sind in der **Zulassung Nr. COS.PQ. 5400062** aufgeführt.

Diese Zulassung hat eine Gültigkeit von drei Jahren, sie kann auf Antrag verlängert werden.

Gültig bis  
**31.05.2021**

Zulassung Nr.  
**COS.PQ. 5400062**

Wallisellen, 14.05.2018

Leiter Industrie-Service



O. von Trzebiatowski

Sachverständiger



Harald Müller

# Zulassung für Umstempelung

Nr. COS.PQ.5400062

Diese Zulassung bescheinigt, dass in der Firma durch geeignete Massnahmen ein sachgemässes Trennen, Bearbeiten, Prüfen und Umstempeln von Erzeugnissen erfolgt.

## Geltungsbereich

### 1. Grundlage

Die Swiss Safety Center AG als akkreditierte Inspektionsstelle mit der Kennnummer 1253 für die Beurteilung der Gesetzeskonformität und Sicherheit von druckführenden Geräten und Anlagen erteilt der Firma

Firma	<b>Estrella AG</b>
Adresse	<b>Brühlmattweg 20</b>
PLZ / Ort	<b>CH-4107 Ettingen</b>
Kunden Nr.	<b>0000027518</b>
Telefon Nr.	<b>+41 61 726 45 11</b>
Fax Nr.	<b>+41 61 726 45 02</b>
Internet	<b>www.estrella.ch</b>

die Zulassung gemäss **Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5 und Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten SR 930.114** zur Übertragung von Kennzeichen zwecks Identifikation von Werkstoffen an Halbzeugen oder Bauteilen für das Werk (oder für Baustellen).

Die Anforderungen von folgenden technischen Normen / Regelwerken sind mit dieser Zulassung erfüllt:

- EN 13445-4, Abschnitt 4.2, 9.8 – Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung
- EN 13480-4, Abschnitt 6.2 – Übertragung der Kennzeichnung
- AD-2000, HP0, Abschnitt 4 – Erhaltung der Kennzeichnung
- SVTI Regelwerk, Vorschrift 201 – Werkstoffe, Allgemeines

### 2. Gültigkeit

Diese Zulassung hat eine Gültigkeit von drei Jahren; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Gültig bis **31.05.2021**

Änderungen in der Organisation oder Veränderungen bei den Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie der Wechsel von verantwortlichem Aufsichts- und Prüfpersonal sind der Swiss Safety Center AG schriftlich mitzuteilen

### 3. Erstmalige Zulassung

Die erstmalige Zulassung erfolgte am 10.10.1983

### 4. Verantwortlichkeiten

Prüfaufsicht	<b>Herr R. Bossert und E. Heimgartner</b>
Aufgabenbereich	Verantwortlich für die betriebsinterne Prüforganisation Kontaktperson für Safety Center
Stellvertreter	<b>Gegenseitig</b>

### 5. Sachkundige Personen

Als verantwortliche, sachkundige Personen mit Berechtigung zur Übertragung der Werkstoffkennzeichnung gemäss 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5, benennt die Firma:

Name:	Stempelzeichen:
R. Bossert	RB
N. Pallotto	NP

### 6. Instruktionen

Die Instruktion der umstempelungsberechtigten Person(en) erfolgte am 20.05.2009 durch den Swiss Safety Center - Sachverständigen Herr H. Müller.

### 7. Werkstoffkennzeichnung

Die Werkstoffkennzeichnung an Bauteilen oder Halbfabrikaten erfolgt in der Regel durch Stempelung, einprägen oder bedrucken. In besonderen Fällen wird eine andere Art der Kennzeichnung, z.B. Etiketten, anerkannt. In jedem Fall muss die Originalstempelung übertragen werden.

### 8. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit der Werkstoffkennzeichnung ist mittels Betriebsaufzeichnungen oder Umstempelungsbescheinigungen nachzuweisen.

### 9. Werkstoffe

Die Zulassung gilt für Werkstoffe mit Werkszeugnissen (2.2) und/oder Abnahmeprüfzeugnissen (3.1) nach EN 10204. Sie gilt nicht für Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis (3.2).

### 10. Stempel

Es wurde je ein Gummi- und ein Stahlstempel abgegeben.

### 11. Verpflichtung

Die in dieser Zulassung genannten Personen verpflichten sich, die Anforderungen gemäss 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5 und diese Zulassung inklusive Beilagen einzuhalten.

## 12. Beilagen

Instruktionsblatt (Swiss Safety Center)  
Arbeitsanweisung des Herstellers  
Umstempelbescheinigung des Herstellers

Wallisellen, 14.05.2018

**Swiss Safety Center AG**  
Druckgeräte & Apparatebau



Harald Müller  
Sachverständiger

10. Über die durchgeführten Umstempelungsarbeiten sind Betriebsaufzeichnungen (z. B. Umstempelungsbescheinigungen) zu führen, aus denen alle Angaben wie Werkstoffqualität, Abmessungen, zugehöriger Werkstoffnachweis, Blechnummerierung, Umstempelungsdatum, minimal gemessene Wanddicken, sowie das Kennzeichen der umstempelungsberechtigten Person ersichtlich sind .

Die Rückverfolgbarkeit ist nachzuweisen. Eine einmal festgelegte Registrieremethode sollte nach Möglichkeit nicht mehr geändert werden.

11. Die Lagerung soll übersichtlich und eine Werkstoffverwechslung ausgeschlossen sein.
12. Die Zulassung gilt für metallische Werkstoffe welche mit Werksbescheinigung, Werkprüfzeugnis und Abnahmeprüfzeugnis 3.1 gemäss EN 10204 zertifiziert sind.  
Umstempelungen von Halbzeugen mit offiziellem Abnahmeprüfzeugnis 3.2 dürfen nur vom Sachverständigen einer anerkannten Prüforganisation durchgeführt werden. Für Ausnahmen ist das Einverständnis des Safety Centers einzuholen.
13. Für Bauteile die gemäss Leitlinie 7/05 zur Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU als ‚sonstige Teile‘ eingestuft werden, ist es erlaubt, jedoch nicht notwendig den Anforderungen dieser Zulassung zu folgen. Auf jeden Fall muss die Kennzeichnung von der umstempelungsberechtigten Person kontrolliert und bestätigt werden.

Gewisse Produktnormen können beschränkte Nachweispflicht für Kleinteile zulassen.

14. Die Prüfaufsichts- sowie die Vertrauenspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der Richtlinie 2014/68/EU und den verwendete Produktnormen eingehalten werden.
15. Die ordnungsgemässe Durchführung der Umstempelung, sowie die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2014/68/EU und den verwendete Produktnormen wird von der Safety Center-überprüft.
16. Bei Änderung der Prüfaufsicht bzw. Austritt oder Versetzung von Vertrauenspersonen ist dem Safety Center unaufgefordert Meldung zu erstatten.
17. Die erteilte Zulassung zur Umstempelung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind.
18. Die Stahl - und Gummistempel nach Safety Center - Muster, mit den Initialen der Vertrauenspersonen sind dem Safety Center beim Austritt aus der Firma oder Erlöschen der Berechtigung zurückzugeben.

**Swiss Safety Center AG**  
Druckgeräte



Harald Müller  
Sachverständiger